



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 27.05.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiengangs
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Abschlussbezeichnung
- § 10 Formen von Modulleistungen, Modultelleistungen und Studienleistungen
- § 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2015/2016 für Studierende, die bisher im Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab Wintersemester 2015/2016 das Studium im Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Master-Studiengangs ist es, die theoretischen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften zu vertiefen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben als Ernährungswissenschaftler vorzubereiten.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Forschungstätigkeit an Universitäten, außeruniversitären Einrichtungen, in der Industrie oder in Kliniken; administrative Tätigkeiten und Qualitätssicherung im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, der Gemeinschaftsverpflegung und des Gesundheitswesens; innovative Entwicklung von Produkten im Bereich Lebensmittel und Nahrungsergänzung; Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Ernährungswissenschaften.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer

vergleichbaren Fachrichtung wie zum Beispiel Ökotrophologie/Oecotrophologie, Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(5) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und Abfolge der Module, Formen der Studienleistungen, der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es müssen alle Pflichtmodule absolviert werden. Von den in der Studiengangübersicht angebotenen Wahlpflichtmodulen müssen mindestens zwei gewählt werden. Es können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um weitere Module ergänzt werden. Insbesondere ist es möglich, das Lehrangebot durch Module von Gastdozentinnen und Gastdozenten zu erweitern.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- (a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (c) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch in speziellen Demonstrationsräumen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (d) Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (e) Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fähigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (f) Praktika: dienen der Vertiefung von Lerninhalten aus Vorlesungen und Seminaren.

§ 9 **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 10 **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- (a) Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten.
- (b) Klausur: eine schriftliche Prüfung von maximal 180 Minuten Dauer.
- (c) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten.
- (d) Master-Arbeit: Näheres dazu regelt § 13.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- (a) Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer.
- (b) Praktikumsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen.
- (c) Übungsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung im Umfang von maximal 2 Seiten.
- (d) Bearbeitung von Übungsaufgaben.
- (e) Kurztest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt.
Die zweite Wiederholungsprüfung findet im folgenden Studienjahr statt.

(6) Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

§ 11 **Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Ernährungswissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 13 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Studentin oder der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 27.05.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 08.07.2015 Stellung genommen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab Wintersemester 2015/2016 das Studium im Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

(4) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum Wintersemester 2017/2018 zu wiederholen.

(5) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität vom 15.04.2009 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 34) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität vom 06.02.2013 (ABl. 2013, Nr. 4, S. 22) außer Kraft.

Halle (Saale), 8. Juli 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht Master Ernährungswissenschaften (120 LP) gemäß § 7

Nummerierung der Module	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/-en	Modulvorleistung/-en	Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule (110 LP)									
Modul 1	Biometrische und epidemiologische Methoden in den Ernährungswissenschaften	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. Semester
Modul 2	Experimentelle Ernährungsforschung	nein	7	10	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	10/120	1. Semester
Modul 3	Klinische Chemie	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. Semester
Modul 4	Toxikologie für Ernährungswissenschaftler	nein	2	5	nein	nein	Klausur und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1. Semester
Modul 5	Essstörungen	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2. Semester
Modul 6	Epidemiologie für Ernährungswissenschaften	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2. Semester

Modul 7	Molekulare Ernährungsphysiologie	nein	6	10	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	10/120	2. Semester
Modul 8	Phytochemie	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2. Semester
Modul 9	Immunologie	nein	3	5	ja	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2. Semester
Modul 10	Arzneimittel-Nährstoff-Interaktionen	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 11	Innere Medizin	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 12	Sekundäre Pflanzenstoffe	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 13	Klinische Pathophysiologie und Ernährungstherapie	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 14	Lebensmitteltoxikologie	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 15	Masterarbeit	ja	-	30	nein	nein	Masterarbeit	30/120	4. Semester

Wahlpflichtmodule (10 LP, 2 Module)									
Modul 16	Lebensmitteltechnologie II	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. Semester
Modul 17	Pharmazeutische Analytik	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. + 2. Semester
Modul 18	Toxikologie von Naturstoffen	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. Semester
Modul 19	Umweltchemie	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. + 2. Semester
Modul 20	Nachhaltige Ernährung in Forschung und Praxis	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 21	Agrarmarktanalyse II	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 22	Kolloquium zu aktuellen Themen in der Ernährungsforschung	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester